

## **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in den Schulen der Stadt Velen (Elternbeitragssatzung) vom 05.04.2006 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 30.04.2020**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV.NRW. S. 270 f.) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (BASS 11-02 Nr. 19), zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010, sowie des weiteren Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (BASS 12-63) hat der Rat der Stadt Velen am 03.04.2006, 21.06.2006, 16.03.2009, 04.07.2011, 06.02.2012, 02.07.2012, 08.07.2013, 15.12.2014, 18.04.2016 und 27.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **1. Teil: Offene Ganztagsgrundschulen**

#### **§ 1**

#### **Offene Ganztagschule in den Grundschulen Walburgisschule Ramsdorf und Andreas-Schule Velen**

- (1) Die Stadt Velen richtet ab dem Schuljahr 2006/07 an den Grundschulen Offene Ganztagschulen ein. Der Betrieb des Ganztagsschulangebotes wird einem Träger übertragen.
- (2) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig.
- (3) Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen zu Art und Umfang der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule werden durch den Schulleiter/die Schulleiterin im Einvernehmen mit dem Schulträger und Träger festgelegt. Das Angebot der Offenen Ganztagschule gilt entsprechend dem Schuljahr vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres. Die Offene Ganztagschule kann während der Ferien geschlossen werden.

Es gilt folgende Beitragsstaffelung:

<u>Stufe</u>	<u>Brutto-Jahreseinkommen</u>	<u>monatlicher Elternbeitrag</u>
I.	bis 18.000 €	60,00 €
II.	18.001 – 25.000 €	85,00 €
III.	25.001 – 37.000 €	100,00 €
IV.	37.001 – 49.000 €	130,00 €
V.	49.001 – 61.000 €	160,00 €
VI.	61.001 – 73.000 €	190,00 €
VII.	ab 73.001 €	220,00 €

- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine offene Ganztagschule, wird für das 2. Kind eine Ermäßigung von 50 Prozent gewährt, weitere sind frei. Diese Ermäßigungen kommen hinsichtlich des Anteils der Kosten für die Mittagsverpflegung (§ 4 Abs. 8) nicht zum Tragen, sofern für den jeweiligen Beitragsmonat für das Kind bereits ein Anspruch auf Leistungen für das Mittagessen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes (BGBl. Nr. 12/2011 vom 29.03.2011) besteht.
- (3) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII der Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (5) Bei Aufnahme und danach haben die Eltern der Stadt Velen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen sind.
- (6) Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben.
- (7) Kann ein Kind aus Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags. Dies gilt auch bei Teilnahme an besonderen schulischen Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrt).
- (8) Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind in Höhe von monatlich 60,00 € im Elternbeitrag enthalten.

### **3. Teil: Offene Übermittagsbetreuung**

#### **§ 8 - aufgehoben**

#### **§ 8a - aufgehoben**

#### **§ 9**

##### **Übermittagsbetreuung an den Grundschulen**

- (1) Die Stadt Velen richtet eine Übermittagsbetreuung an den Grundschulen ein, deren Betrieb dem Träger der Offenen Ganztagsgrundschulen übertragen wird.
- (2) Die Teilnahme an der Übermittagsbetreuung ist freiwillig.
- (3) Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen zu Art und Umfang der Teilnahme an der Übermittagsbetreuung werden durch den Schulleiter/die Schulleiterin im Einvernehmen mit dem Schulträger und dem Träger festgelegt. Das Angebot der Übermittagsbetreuung gilt entsprechend dem Schuljahr vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres. Während der Schulferien findet keine Übermittagsbetreuung statt.“
- (4) Hinsichtlich der Teilnahme, Aufnahme, Abmeldung und eines Ausschlusses gelten die §§ 2 und 3 dieser Satzung sinngemäß.

#### **§ 9a**

##### **Elternbeiträge für die Übermittagsbetreuung an den Grundschulen**

- (1) Für die Teilnahme an der Übermittagsbetreuung haben die Eltern einen Beitrag zu entrichten. Der Beitrag beträgt monatlich 50,00 €. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Übermittagsbetreuung, wird für das 2. Kind sowie jedes weitere Kind eine Ermäßigung von monatlich 10,00 € gewährt.
- (2) Kann ein Kind aus Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der Übermittagsbetreuung teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags. Dies gilt auch bei Teilnahme an besonderen schulischen Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrt)
- (3) Hinsichtlich der Erhebung der Elternbeiträge, des Beitragszeitraums und der Fälligkeit gilt § 5 dieser Satzung entsprechend.